



Herzliche Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 16. September 2019, 20.00 Uhr im Gemeindesaal

Traktanden:

1. Protokoll der 1. Einwohnergemeindeversammlung 2019 vom 11. Juni 2019
2. Baukredit „Hofmet-Schüürä“
3. Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege
4. Ersatzwahl eines Mitglieds in die Sozialhilfekommission
5. Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung offeriert die Dorfladengenossenschaft einen Apéro.

Um was geht es bei den Hauptthemen der Versammlung?

Baukredit für „Hofmet-Schüürä“

Am 11. Juni 2019 informierte der Gemeinderat die Interessierten vor der Gemeindeversammlung über das Projekt „Hofmet-Schüürä“. Aus dem Gemeindeschopf soll ein neuer, grösserer und einladender Dorfladen entstehen. Der Scheunencharakter, welchen unser Holzschopf heute ausstrahlt, soll beibehalten werden. Auch die Inneneinrichtung des Ladens soll urchig-gemütlich konzipiert werden. Ein grösseres Ladenlokal ist erforderlich, damit der Dorfladen die nötigen Umsätze generieren kann. Aus Sicht des Gemeinderats kann ein Treffpunkt geschaffen werden, damit unser Dorf nach wie vor lebendig bleibt und soziale Kontakte stattfinden können. Der Gemeinderat zeigt an der Versammlung weitere Details des Projekts auf, nebst Plänen auch die Finanzierung. Die Dorfladengenossenschaft belegt derweil die Wirtschaftlichkeit.

Kinder- und Jugendzahnpflegereglement

Das Kinder- und Jugendzahnpflegereglement ist mittlerweile in die Jahre gekommen und entspricht nicht mehr in allen Belangen den heutigen Lebensformen. Um den heutigen Lebensstilen wieder gerecht zu werden, wurde das Reglement angepasst. Der Teil „Reglement“ wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und der Beitragssatz kann ohne Zustimmung der Versammlung durch den Gemeinderat angepasst werden. Der Gemeinderat lehnte den Beitragssatz an den Vorschlag des Kantons Basel-Landschaft an. Dadurch sollen Eltern, welche finanziell nicht so gut gestellt sind, mehr profitieren gegenüber solchen, die über ein grösseres Einkommen verfügen. Die Teilrevision des Reglements beinhaltet darüber hinaus formelle Anpassungen (Bezeichnungen usw.).

Traktandum 1 Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11.06.2019

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das Protokoll der 1. Einwohnergemeindeversammlung 2019 vom 11. Juni 2019 zu genehmigen.

Erläuterungen des Gemeinderats

Gestützt auf § 5 Abs. 3 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes der Gemeinde Arboldswil beantragt der Gemeinderat der Versammlung, nur die Beschlüsse vorzulesen. Das detaillierte Protokoll kann während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung und am Versammlungstag ab 19.00 Uhr im Gemeindesaal eingesehen werden.

Die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2019 lauten wie folgt:

1. Das Protokoll der 2. Einwohnergemeindeversammlung 2018 vom 3. Dezember 2018 wird einstimmig genehmigt.
2. Die Einwohnergemeindeversammlung stimmt der Mutation „Dorfladen“ mit 65 Ja-Stimmen und einer Enthaltung zu.
3. Die Einwohnergemeindeversammlung stimmt dem Nachtragskredit im Umfang von CHF 62'899.258 für die Ausgaben des Nationalen Wandertages 2018 mit 64-Ja Stimmen und einer Enthaltung zu.
4. Die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt die Rechnung 2018 der Einwohnergemeinde Arboldswil, bestehend aus der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung und der Bestandesrechnung einstimmig.

Die Beschlüsse waren im Arboldswiler Dorfblatt und auf der Homepage veröffentlicht.

Traktandum 2 Baukredit „Hofmet-Schüürä“

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, für das Vorhaben „Hofmet-Schüürä“ einen Baukredit in der Höhe von CHF 2'150'000 zu sprechen.

Erläuterungen des Gemeinderats

Ausgangslage

Der Gemeinderat möchte an der Stelle des jetzigen «Gmeinischopfes» ein neues Gebäude errichten, welches der Bevölkerung dazu dienen soll, bestimmte Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen. Ein Teil des Gebäudes soll der Dorfladengenossenschaft vermietet werden, damit sie einen Einkaufsladen, erweitert mit einem Café, betreiben kann. Der andere Teil des Gebäudes soll den Vereinen, den jetzigen Benutzern und der Bevölkerung dienen, sei dies für Lagermöglichkeiten von Materialien oder der Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen. Zwischen dem Feuerwehrmagazin und der Mehrzweckhalle soll zu diesem Zweck ein zweistöckiger Neubau mit einer Fläche von ca. 420 m² entstehen.

Vor der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2019 ist über das Vorhaben informiert worden. Anlässlich der genannten Versammlung ist die dafür notwendige Mutation des Zonenplans Siedlung verabschiedet worden.

Im vorliegenden Traktandum geht es nun darum, der Versammlung den für die Erstellung notwendigen Baukredit vorzulegen.

Erläuterungen

Der auf genossenschaftlicher Basis geführte Dorfladen befindet sich heute im Gebäude Underdorf 9. Dieses ist sehr klein, sodass im Laden kein Komplettangebot für den täglichen Bedarf bereitgehalten werden kann. Dies schränkt die Attraktivität zunehmend ein, was dem Leitfaden der Gemeinde - eine attraktive Gemeinde zu sein - widerspricht. Da der Dorfladen in seinem jetzigen baulichen Umfeld auf Dauer nicht überlebensfähig ist, weil er angesichts des schmalen Angebots (bei vergleichsweise hohem Aufwand) zu wenig Umsatz generieren kann, muss eine andere Lösung gefunden werden.

Die Möglichkeiten, sich mit dem täglichen Bedarf im eigenen Dorf einzudecken, trägt zum einen zu einer Reduktion des Einkaufsverkehrs bei, zum anderen sichert die Vermarktung regionaler Produkte Einkommensmöglichkeiten für hiesige Landwirte. Auch der Anlieferverkehr wird hierdurch in der Folge deutlich reduziert, sodass der Erhalt des Dorfladens hinsichtlich Nachhaltigkeit von grosser Bedeutung ist. Als einzige Möglichkeit, den Erhalt zu sichern und gleichzeitig das Angebot zu erweitern, sieht der Gemeinderat den Umzug des Ladens in ein geeignetes, grösseres Gebäude. Bestehende, für einen Verkaufsladen geeignete Liegenschaften gibt es im Ortskern von Arboldswil nicht. Eine dezentrale Lage des Dorfladens würde die Absatzmöglichkeiten erheblich erschweren.

Zudem soll das Gebäude um ein Café erweitert werden. Bereits heute wird im Dorfladen ein umfangreiches Angebot an Backwaren zum Kauf angeboten. Die Ergänzung beider Nutzungen gewährleistet zusätzliche Einnahmemöglichkeiten. Zudem wird ein neuer Treffpunkt im Herzen des Dorfes geschaffen. Durch die direkte Nachbarschaft zum Spielplatz bieten sich zusätzliche Möglichkeiten für die Realisierung einer attraktiven Bestuhlung im freien, mit direkter Sicht auf den Spielplatz, sodass die Kinder sich auf dem Spielplatz austoben können und die «Grösseren» sich bei einem Schwatz, Kaffee und dergleichen unterhalten können. Die bereits bestehenden Parkplätze können weitergenutzt werden und steigern den Wert der Attraktivität des Gebäudes ungemein. Diese Synergien lassen sich nur am favorisierten Standort erzielen.

Das Gebäude ist fussläufig direkt an die benachbarten öffentlichen Nutzungen (Schule, Mehrzweckhalle, Sportanlagen, bestehende Parkplätze) angebunden. Das Obergeschoss soll zum einen als Lager genutzt und zum anderen als Veranstaltungsraum für Anlässe der Schule, der Vereine oder Privater ausgebaut werden. Dadurch kann das Catering vom Dorfladen verstärkt genutzt werden.

Das neue Gebäude liegt in zentralster Lage. Der Standort ist aufgrund der Synergiemöglichkeiten mit Schule, Spielplatz und Café ideal. Realistische Alternativen stehen nicht zur Verfügung. Die Zone liegt in 200 m Distanz zur Bushaltestelle «Arboldswil Dorf», sodass die gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr gewährleistet ist.

Nach dem «Ja» der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2019 wurde ein erstes positives politisches Zeichen für das Projekt gesetzt, welches den Gemeinderat und den Vorstand der Dorfladengenossenschaft erfreute. Daraufhin hat der Gemeinderat eine Baukommission ins Leben gerufen, welche die weiteren Schritte, nach Vorgabe aus den ersten Besprechungen zwischen Gemeinderat und Dorfladengenossenschaft, in zwei sehr konstruktiven Sitzungen vorangetrieben hat. Die Baukommission besteht wie bereits in einem vorhergehenden Dorfblatt erläutert aus dem Gesamtgemeinderat, dem Planer, der Dorfladengenossenschaft sowie Vertretern aus der Bevölkerung, der Vereine und der Steuerungsgruppe 2020+. Das Resultat aus den Baukommissionssitzungen wird an der Einwohnergemeindeversammlung detaillierter vorgestellt. Die Kosten für den Baukredit fundieren auf einer approximativen Kostenberechnung mit einem Detaillierungsgrad von +/- 15%. Die Gebäudekosten belaufen sich auf CHF 2'150'000. Der Gemeinderat möchte einen realistischen Baukredit mit Einsparpotenzial vorlegen, nicht einen zu knapp bemessenen, der unter Umständen eines Nachtragskredits bedarf.



Traktandum 3 Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das teilrevidierte Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege zu genehmigen.

Erläuterungen des Gemeinderats

Das Kinder- und Jugendzahnpflegereglement wurde am 18. Juni 1997 letztmals der Einwohnergemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Begriffe wie die „Schulpflege“ gibt es mittlerweile nicht mehr. Angestrebt wird sodann eine Vereinfachung der Verrechnung sowie ein einheitlicher Beitragssatz für Kieferorthopädie und für konservierende Behandlungen. In der folgenden synoptischen Darstellung können die Unterschiede vom alten zum neuen Reglement einfach entnommen werden:

Neues Reglement

§ 03 Aufgaben der Schulleitung

Die Schulleitung gibt den Eltern der regulär in den Kindergarten eintretenden Kindern und bei den Eltern von zuziehenden Kindern die Beitrittserklärung zur Kinder- und Jugendzahnpflege, sowie das Reglement der Gemeinde Arboldswil zur Kinder- und Jugendzahnpflege ab.

§ 04 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der Gemeindeverwaltung Beitritte zur Kinder- und Jugendzahnpflege, Austritte aus der Kinder- und Jugendzahnpflege und Änderungen bei der Wahl des Zahnarztes.

§ 05 Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie

¹Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern sind deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

²Die Beitragsleistungen lehnen sich an den kantonalen Vorschlag für einen einheitlichen Subventionsschlüssel für die Kinder- und Jugendzahnpflege an.

³Der Gemeinderat regelt die Details.

Bisheriges Reglement

§ 03 Aufgaben der Schulpflege

Die Schulpflege führt zuhanden des Leiters Schulzahnpflege bei den Eltern der regulär in den Kindergarten eintretenden Kindern und bei den Eltern von zuziehenden Kindern Erhebungen über den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege durch.

§ 04 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden dem Leiter Schulzahnpflege Beitritte zur Kinder- und Jugendzahnpflege (soweit sie nicht von der Schulpflege erhoben werden), Austritte aus der Kinder- und Jugendzahnpflege und Änderungen bei der Wahl des Zahnarztes.

§ 05 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen von besonderen Gründen, kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme auf Kosten der Gemeinde anordnen.

§ 06 Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie

¹Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern sind deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

²Die Beitragsleistungen betragen zwischen 80% und 150% der Leistungen von Kanton und Gemeinde gemäss § 15 Absatz 2 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes.

³Der Gemeinderat regelt die Details.

Neues Reglement

§ 06 Subventionsregeln für konservierende Behandlungen

¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern sind deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

² Die Beitragsleistungen lehnen sich an den kantonalen Vorschlag für einen einheitlichen Subventionsschlüssel für die Kinder- und Jugendzahnpflege an.

³ Der Gemeinderat regelt die Details.

§ 07 Inkrafttreten

¹ Das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 18. Juni 1997 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Bisheriges Reglement

§ 07 Subventionsregeln für konservierende Behandlungen

¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern sind deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

² Die Beitragsleistungen betragen zwischen 50% und 120% der Leistungen von Kanton und Gemeinde gemäss § 15 Absatz 2 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes.

³ Der Gemeinderat regelt die Details.

§ 08 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL auf den 11. August 1997 in Kraft.

Reglements-vorlage

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des kantonalen Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 (Stand 1. Januar 2015), beschliesst folgendes Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege:

A. Allgemeines

§ 01 Geltungsbereich; Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Kinder- und Jugendzahnpflege im kommunalen Bereich.

² Dieses Reglement enthält die ergänzenden Bestimmungen zum kantonalen Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996 (Stand 11. August 1997).

§ 02 Administrative Belange

Die Gemeindeverwaltung wird mit der Durchführung der administrativen Arbeiten (Anmeldungen, Abmeldungen, Prüfung der Kostenvoranschläge, Rechnungswesen etc.) beauftragt.

§ 03 Aufgaben der Schulleitung

Die Schulleitung gibt den Eltern der regulär in den Kindergarten eintretenden Kindern und bei den Eltern von zuziehenden Kindern die Beitrittserklärung zur Kinder- und Jugendzahnpflege, sowie das Reglement der Gemeinde Arboldswil zur Kinder- und Jugendzahnpflege ab.

§ 04 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der Gemeindeverwaltung Beitritte zur Kinder- und Jugendzahnpflege, Austritte aus der Kinder- und Jugendzahnpflege und Änderungen bei der Wahl des Zahnarztes.

B. Behandlungen; Kostentragung

§ 05 Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie

¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern sind deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

² Die Beitragsleistungen lehnen sich an den kantonalen Vorschlag für einen einheitlichen Subventionsschlüssel für die Kinder- und Jugendzahnpflege an.

³ Der Gemeinderat regelt die Details.

§ 06 Subventionsregeln für konservierende Behandlungen

¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern sind deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

² Die Beitragsleistungen lehnen sich an den kantonalen Vorschlag für einen einheitlichen Subventionsschlüssel für die Kinder- und Jugendzahnpflege an.

³ Der Gemeinderat regelt die Details.

C. Schlussbestimmungen**§ 07 Inkrafttreten**

¹ Das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 18. Juni 1997 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Gemeinderatsverordnung wird hier nur informativ publiziert; über die Beitragssätze kann die Versammlung nicht abstimmen.

Gemeinderatsverordnung über die Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie und für konservierende Behandlungen

gültig ab 1. Januar 2020

Der Gemeinderat Arboldswil, gestützt auf § 5 & 6 Absatz 3 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 13. August 2019, beschliesst folgende Verordnung über die Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie und für konservierende Behandlungen:

Einkommen		Anzahl Kinder		
Von	Bis	1	2	3+
0	30'000.00	83%	85%	91%
30'001.00	35'000.00	78%	80%	86%
35'001.00	40'000.00	74%	77%	84%
40'001.00	45'000.00	65%	69%	78%
45'001.00	50'000.00	55%	60%	70%
50'001.00	55'000.00	45%	52%	56%
55'001.00	60'000.00	36%	42%	48%
60'001.00	65'000.00	29%	32%	43%
65'001.00	70'000.00	20%	25%	33%
70'001.00	75'000.00	15%	18%	27%
75'001.00	80'000.00	12%	14%	21%
80'001.00	85'000.00	10%	11%	18%
85'001.00	90'000.00	0%	10%	14%
90'001.00	95'000.00	0%	0%	12%
95'001.00	100'000.00	0%	0%	12%

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 2 Berechnung

¹ Als Berechnungsgrundlage für den Subventionsbeitrag und die berechnungswirksame Anzahl Kinder dient die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Rechnungsstellung des Zahnarztes. Als massgebliches Einkommen dient das steuerbare Gesamteinkommen gemäss Ziffer 790 der Steuerveranlagung. Die Anzahl Kinder entsprechen dem gewährten Steuerabzug gemäss Steuerveranlagung.

² Bei unverheirateten leiblichen Eltern, die mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt leben, werden das steuerbare Gesamteinkommen sowie die Anzahl Kinder beider Partner zusammengerechnet.

Traktandum 4 Ersatzwahl eines Mitglieds in die Sozialhilfebehörde

Yvonne Wittwer, Mitglied der Sozialhilfebehörde, ist per Ende August 2019 aus beruflichen Gründen aus der Kommission zurückgetreten. Anlässlich der Gemeindeversammlung ist ein Ersatzmitglied zu wählen.